



## Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 91 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wolfsbuch“

### Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB

#### Einleitung

Die Stadt Beilngries möchte in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan die genaue Lage für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage festlegen. Vorhabenträger ist die Firma FEH Solarpark 27 GmbH & Co. KG. Hierzu ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ und die parallele Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans nötig. Das Plangebiet befindet sich im Südosten des Stadtgebietes Beilngries, nordöstlich des Ortsteils Wolfsbuch. Es handelt sich um eine ca. 9,6 ha große Fläche.

#### 1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Umweltbericht prüft die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig im Planungs- und Zulassungsverfahren.

Für die Prüfung wurde eine Ortseinsicht vorgenommen und folgende vorhandene Unterlagen ausgewertet. Insbesondere wurden folgende Gutachten erstellt:

- Standortgutachten Freiflächen-Fotovoltaik-Anlage Wolfsbuch, TEAM 4, Nürnberg vom 19.12.2017
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung, TEAM 4, Nürnberg vom 15.03.2018

Der Umweltbericht gelangt zum Ergebnis, dass die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Auswirkungen geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Wechselwirkungen/Wirkungsgefüge, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter hat.

#### Die Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden wie folgt berücksichtigt:

- Zur Vermeidung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen dienen insbesondere die Höhenfestsetzung der Module und des Trafos, sowie die Anlage von eingrünenden Heckenstrukturen (Ausgleichsflächen).
- Um Landschaftsbildbeeinträchtigungen sowie Eingriff in die Natur zu vermeiden wurde die Erhaltung des Obstbaumes sowie der Hecke im südlichen Planungsgebiet festgesetzt.
- Weiterhin wird eine sockelfreie, transparente Einfriedung (Maschendraht, Drahtgitter) mit einer maximalen Höhe von 2,0 m über Oberkante Gelände sowie die Lage der Einfriedung zwischen Photovoltaik-Freiflächenanlage und eingrünenden Gehölzstrukturen festgesetzt, um Landschaftsbildbeeinträchtigungen zu vermeiden.
- Um ausreichende Abstände zu schützenswerten Teilen von Natur und Landschaft (bestehende Hecke im Süden, landschaftsprägender alter Obstbaum mit Wegekreuz) ein-

zuhalten, werden die Baufelder durch Baugrenzen abgegrenzt. Zu bestehenden Hecken und Feldgehölzen werden Pufferstreifen mit extensiven Grünland eingerichtet, sowie ein Biotopverbund hergestellt.

- Um die Bodenfunktion innerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht zu beeinträchtigen, wird die Entwicklung von Extensivgrünland innerhalb der unverbauten Bereiche festgesetzt.
- Zur Minimierung von Bodenversiegelungen sind die PV-Module ohne Betonfundamente mit Ramm- oder Schraubfundamenten festgesetzt. Bodenversiegelungen werden auf das notwendige Maß zur Erschließung (Trafo) reduziert.
- Zur Minimierung von Bodenversiegelungen sind die PV-Module ohne Betonfundamente mit Ramm- oder Schraubfundamenten festgesetzt.
- Um Bodenerosion zu vermeiden, wird die Ansaat von Grünland innerhalb der Betriebsfläche (extensive Grünlandnutzung) festgesetzt.
- Um die Durchlässigkeit der Betriebsfläche für Kleintiere sicherzustellen, werden kleintierdurchlässige Zäune festgesetzt.
- Um den natürlichen Wasserkreislauf weiterhin sicherzustellen, wird die Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort festgesetzt.
- Zur Vermeidung unnötiger Versiegelung sind Zuwegungen und Stellplätzen innerhalb der Betriebsfläche nur in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterbauweise) zulässig.
- Um bei Rückbau eine rückstandslose Trennung der mineralischen Schüttung vom gewachsenen Boden der geschotterten Erschließungsstraße zu gewährleisten, ist die Verwendung eines Geotextiles/ Vlies festgesetzt.
- Um den Erschließungsaufwand zu minimieren und die Beeinträchtigung naturnaher Flächen auszuschließen, werden die Standorte von Süden über die bestehende Zufahrt (Feldweg) erschlossen.
- Der vorsorgende Bodenschutz wird weiterhin durch nähere Informationen zum Schutzgut Boden in der Begründung zum Bebauungsplan berücksichtigt.
- Vermeidungsmaßnahmen aus Sicht des Artenschutzes wurden im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ermittelt. Als artenschutzrechtliche Festsetzungen wird eine vorgezogene Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für potentielle Feldlerchen-Brutpaare festgesetzt (Anlage 3 extensiver Blühstreifen bzw. „Lerchenfenster“ auf der Fl. Nr. 648 (TF), Gemarkung Wolfsbuch, um 6 potentielle Feldlerchenquartiere zu fassen.
- Weiterhin wird die Bauzeit auf das Herbst-/Winterhalbjahr (Mitte August bis Ende Februar) eingeschränkt, sowie die Festsetzung des Zeitraums der Baufeldberäumung außerhalb der Vogelbrutzeit (Mitte August und Ende Februar) getroffen, zum Schutz möglicher Gehölzbrüter im Randbereich des Vorhabens.
- Um die Befahrung des Land- bzw. Forstweg nicht zu beeinträchtigen, ist ein Abstand des Zaunes von mind. 1 Meter zum Weg festgesetzt.

Folgende Stellungnahmen konnten nicht berücksichtigt werden:

- die Einwendung zur Nutzung der Windenergie im Planbereich auf der Fl. Nr. 630 sowie der angrenzenden Fläche Fl. Nr. 608. Eine Windenergienutzung im Planbereich und der angrenzenden Fläche Fl. Nr. 608, sowie eine ggf. hierfür erforderliche Darstellung eines Sondergebietes für Windenergie, stehen den städtebaulichen Zielen der Stadt Beilngries entgegen. Es ist seitens der Stadt keinerlei Planung hinsichtlich einer Windenergienutzung vorgesehen oder eingeleitet. Für das Stadtgebiet Beilngries liegt zudem eine wirksame Sachliche Teilflächennutzungsplanänderung „Windkraft“ aus dem Jahr 2016 vor, die die Nutzung im Gemeindegebiet steuern soll und u.a. im südöstlichen Gemeindegebiet bereits eine „Konzentrationszone für Windenergie“ darstellt. Das Vorhaben Windkraft auf den genannten Standorten liegen außerhalb dieser Konzentrationszone und stehen somit der Darstellung im Flächennutzungsplan (Konzentrationszone an anderer Stelle) als öffentlicher Belang entgegen.
- Der Einwand der fehlenden Siedlungsanbindung der Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die Planung entspricht den landesplanerischen Vorgaben. Eine Siedlungsanbindung ist nicht erforderlich.
- Die Einwendung gegen eine Überplanung landwirtschaftlicher Nutzfläche. Der Nutzung erneuerbarer Energie durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage wird gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung im Planbereich bevorzugt und ist auch aufgrund der vergleichsweise geringen Konfliktrichtigkeit mit dem Landschaftsbild vertretbar. Die Überplanung der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist durch das Baufenster auf das notwendige Maß beschränkt. Ferner ist aufgrund der begrenzten Laufzeit der Photovoltaikanlagen eine Rückführung der Flächen in eine landwirtschaftliche Nutzung möglich. Insofern ist die Fläche nur temporär aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen.

## 2. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Planbereich weiter bestehen.

Im Rahmen des Standortgutachtens wurde ein alternativer Standort südöstlich des Planbereichs (nördlich Kreisstraße) geprüft. Dieser wurde aber aus Gründen der Geländesituation sowie aufgrund der Größen- und Gliederungsvorgaben der Stadt Beilngries für Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen nicht weiter verfolgt.

Bezüglich der Stellung der Module gab es keine wesentlich andere Lösung mit geringeren Eingriffen.